

Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte der Stadt Pirna (Geschäftsordnung - GeschO)

Nachstehend wird die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte der Stadt Pirna in der seit 15. Juli 2020 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte vom 15. Juli 2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 15/2020 am 29.07.2020.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Zusammensetzung des Stadtrates | 3 |
| § 3 Fraktionen | 3 |
| ZWEITER TEIL – RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE | 3 |
| § 4 Rechtsstellung der Stadträte | 3 |
| § 5 Informations- und Anfragerecht..... | 4 |
| § 6 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht..... | 5 |
| DRITTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES | 5 |
| ERSTER ABSCHNITT – VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES | 5 |
| § 7 Einberufung der Sitzung | 5 |
| § 8 Aufstellen der Tagesordnung | 6 |
| § 9 Beratungsunterlagen | 6 |
| § 10 Ortsübliche Bekanntgabe..... | 7 |
| ZWEITER ABSCHNITT – DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES | 7 |
| § 11 Teilnahmepflicht | 7 |
| § 12 Öffentlichkeit der Sitzungen | 7 |
| § 13 Sitzordnung..... | 8 |
| § 14 Vorsitz im Stadtrat | 8 |
| § 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates | 8 |
| § 16 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates | 9 |

| | |
|--|-----------|
| § 17 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates | 9 |
| § 17 a Einwohnerfragestunde | 10 |
| § 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung | 10 |
| § 19 Redeordnung..... | 11 |
| § 20 Anträge zur Geschäftsordnung | 11 |
| § 21 Sachanträge | 12 |
| § 22 Beschlussfassung | 12 |
| § 23 Abstimmungen | 13 |
| § 24 Wahlen..... | 13 |
| § 25 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters..... | 14 |
| § 26 Ordnungsruf und Wortentziehung | 14 |
| § 27 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung | 15 |
| DRITTER ABSCHNITT – NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT | 15 |
| § 28 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates..... | 15 |
| § 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit | 16 |
| VIERTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE | 16 |
| ERSTER ABSCHNITT – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER BESCHLIESSENDEN UND BERATENDEN AUSSCHÜSSE | 16 |
| § 30 Beschließende Ausschüsse | 16 |
| § 31 Beratende Ausschüsse | 17 |
| ZWEITER ABSCHNITT – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES PETITIONSAUSSCHUSSES | 17 |
| § 32 Geschäftsführung des Petitionsausschusses..... | 17 |
| § 33 Unterrichtung des Stadtrates | 18 |
| FÜNFTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ÄLTESTENRATES | 18 |
| § 34 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung | 18 |
| SECHSTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER BEIRÄTE | 19 |
| § 35 Geschäftsführung der Beiräte | 19 |
| SIEBTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE | 19 |
| § 36 Geschäftsführung der Ortschaftsräte | 19 |
| ACHTER TEIL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN | 20 |
| § 37 Schlussbestimmungen | 20 |
| § 38 Inkrafttreten | 20 |

ERSTER TEIL – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften der Geschäftsordnung gelten für den Stadtrat, für seine Ausschüsse und Ortschaftsräte sowie die Beiräte entsprechend, soweit nachstehend keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

§ 2 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus Stadträten sowie dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 3 Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens drei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name der vorsitzenden und stellvertretenden Person sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen. Anträge können mit der Unterschrift der der Fraktion vorsitzenden Person gestellt werden.

ZWEITER TEIL – RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 4 Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet sie in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Mandatsausübung erfolgt nach dem Gesetz und der freien, dem Gemeinwohl verpflichtender Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragstellenden vertreten sein.

(2) Jedes Stadtratsmitglied kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen nicht überschreitet, zu erfolgen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.

(3) Schriftliche Anfragen sind dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung kann mündlich in einer Sitzung oder schriftlich erfolgen. Mündlich beantwortete Anfragen werden zusätzlich schriftlich beantwortet, wenn dies in der Sitzung, in der die Beantwortung erfolgt, vom Fragesteller verlangt wird. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Mündliche Anfragen können im Rahmen eines dafür vorzusehenden Tagesordnungspunktes an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Anfrage darf nicht mehr als fünf konkrete Fragen enthalten. Wenn die Frage mündlich beantwortet wird, ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Mündlich beantwortete Anfragen werden zusätzlich schriftlich beantwortet, wenn das in der Sitzung, in der die Beantwortung erfolgt, vom Fragesteller verlangt wird. Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Dass die Beantwortung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, hat die Verwaltung auf Verlangen der Fragestellenden näher zu begründen. Im Zweifel entscheidet der Stadtrat, ob ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt.

§ 6

Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Sie haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Die Mitglieder des Stadtrates und des Ortschaftsrates dürfen Ansprüche und Interessen anderer gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertretung handeln.

(2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Stadträte sowie der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 12 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT – VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 7

Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat auf die regelmäßigen Sitzungen durch eine monatliche Bekanntmachung im Amtsblatt hinzuweisen.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine E-Mail-Adresse mitteilen, an welche die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Die Empfangenden sind dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 8

Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Nichtöffentlichkeit von Beschluss- und Informationsvorlagen ist schriftlich zu begründen.

(5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 9

Beratungsunterlagen

(1) Die Beratungsunterlagen sind für die Mitglieder des Stadtrates bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten. Den Arbeitnehmern der Fraktionen kann Zugriff auf alle für die Stadträte zur Verfügung gestellten Informationen gewährt werden.

(2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung des Oberbürgermeisters liegt vor, wenn die Beratungsunterlagen im Bürgerinformationssystem zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT – DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 11 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass die Sitzung vorzeitig verlassen werden muss.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates haben alle Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO zulässig.

(3) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen und wenn der Stadtrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Hierzu kommen insbesondere in Betracht:

- a) die Festlegung des Standortes für Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
- b) die Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung,
- c) die Ausnahme von Mitgliedern im Einzelfall.

Echtzeitübertragungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Stadtrat vorab seine Zustimmung dazu erteilt. Ton- und/oder Bildaufzeichnungen von Zuschauern und Gästen sind in jedem Falle unzulässig. Das Gleiche gilt für Beschäftigte der Stadtverwaltung Pirna, soweit diese nicht vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen sowie die Zustimmung zu Echtzeitübertragungen sind insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(4) In nicht öffentlicher Sitzung sind in der Regel zu beraten:

1. Personalangelegenheiten,
2. Einzelfälle in den Bereichen „Abgaben“, „Gebühren“ und „Steuern“ sowie
3. einzelne Vorfälle der Rechnungsprüfung.

Auch in diesen Fällen hat im Vorfeld jeweils eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, ob Gründe vorliegen, die nach Abs. 1 Satz 1 eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern.

(5) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 13 Sitzordnung

Die Mitglieder des Stadtrates sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Fraktionsmitgliedern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadtratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 14 Vorsitz im Stadtrat

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt der Bürgermeister im Sinne des § 55 Abs. 3 und 4 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 15 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und seine stellvertretenden Personen befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertretung des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zur Stellvertretung des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16

Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Liegt bei einem Mitglied des Stadtrates ein Tatbestand vor, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, ist dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf die befangene Person im Gästebereich Platz nehmen.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit der betroffenen Person.

§ 17

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner sowie Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher und Beauftragten im Sinne von § 64 SächsGemO können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einzelnen Bediensteten übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er diese zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

(4) Arbeitnehmer der Fraktionen können an nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teilnehmen (§ 35a Abs. 4 SächsGemO). Die Verschwiegenheitspflicht nach § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Fraktionen stellen sicher, dass ihre Arbeitnehmer über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt werden.

§ 17 a Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen und Vereinen zu jeder öffentlichen regulären Stadtrats- und Ausschusssitzung die Möglichkeit ein, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde).

(2) Nicht zulässig sind Fragen, Anregungen und Vorschläge

- zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- zu persönlichen Einzelfällen Dritter,
- die von derselben Einreicherin/demselben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich wesentlich geändert sowie
- die unsachliche Feststellungen oder Beleidigungen enthalten

Unzulässige Fragen werden vom Sitzungsleiter zurückgewiesen. Soweit diese vorgetragen wurden, werden sie nicht in der Niederschrift erfasst. Der Sitzungsleiter weist jeweils zu Beginn des Tagesordnungspunktes ‚Fragestunde der Einwohner‘ auf die vorgenannten Regelungen der Sätze 1 bis 3 hin.

(3) Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder eine vom ihm beauftragte Person Stellung. Fragen, die spätestens 3 Arbeitstage vor der Stadtrats- oder Ausschusssitzung schriftlich bei der Verwaltung eingehen, sollten nach Möglichkeit in der Sitzung beantwortet werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so können die Fragestellenden auf die schriftliche Beantwortung innerhalb einer Frist von vier Wochen verwiesen werden. Ist eine Beantwortung innerhalb dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich, wird eine Zwischennachricht erteilt. Melden sich mehrere Anwesende gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Stellen von höchstens einer Zusatzfrage ist zulässig. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 18 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 19 Redeordnung

(1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst die berichterstattende Person das Wort.

(2) Nach Einführung der Vorlagen erteilt der Oberbürgermeister den Vertretern der Fraktionen das Wort. Bei Verhandlungsgegenständen, die von Fraktionen oder Stadträten eingebracht worden sind, erhält zunächst der Antragstellende das Wort zur Begründung. Dieser Sachvortrag ist auf eine Redezeit von maximal fünfzehn Minuten zu begrenzen. Über die weitere Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende. Nach Abschluss der ersten Debattenrunde, wenn alle Fraktionen gesprochen oder auf einen Beitrag verzichtet haben, erteilt der Vorsitzende weiteren Stadträten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Diese Wortmeldungen dürfen eine Redezeit von fünf Minuten nicht überschreiten. Ein Redner kann sich maximal zweimal zur Sache äußern.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen; er kann ebenso den Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ oder durch das Heben beider Hände angezeigt werden. Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Redeliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragstellenden und dem Oberbürgermeister erhält je ein Mitglied der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Redeliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Redeliste vorgemerkt sind.

§ 21 Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlusssentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 22 Beschlussfassung

(1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 23 Abstimmungen

(1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Karten- oder Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der anwesenden Stadträte beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Wird das Ergebnis der Abstimmung von einem Stadratsmitglied angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei ist das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Dabei erhalten die Stadträte in der von ihnen gemäß § 7 Abs. 3 gewählten Form eine Beschlussvorlage ausgereicht, deren Beschlussvorschlag als angenommen gilt, wenn bis zum Ablauf des 8. Arbeitstages nach der Ausreichung der Unterlagen kein Stadtrat gegenüber dem Oberbürgermeister ausdrücklich Widerspruch erhebt. Eine Zustimmung unter Bedingungen gilt als Widerspruch, falls die Bedingungen nicht offensichtlich erfüllt sind. Wird von einem Stadtrat Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss möglichst in der nächsten Sitzung des Stadtrates herbeizuführen. Das Ergebnis des Verfahrens ist den Stadträten in der nächsten öffentlichen Sitzung des Stadtrates mitzuteilen.

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jede Person, die sich beworben hat, wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Vorsitzenden eine dreiköpfige Wahlkommission, die aus Verwaltungsbediensteten oder Stadtratsmitgliedern bestehen kann. Die Wahlkommission bestimmt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Wahlkommission ermittelt das Ergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Zuhörende, die sich ungebührlich benehmen und sonst die Würde der Versammlung verletzen, können vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Er kann Beifalls- und Missfallenskundgebungen der Zuhörenden untersagen.

§ 26

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

(2) Personen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat eine Person bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister dieser das Wort entziehen, wenn der Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gegeben ist. Ihr darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) In den Sitzungen sind die Werbung und das Mitführen von Demonstrationen oder -gegenständen untersagt.

§ 27

Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 17 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT – NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTER- RICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 28

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

1. Art der Sitzung,
2. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
3. Öffentlichkeit und deren Einschränkung,
4. den Namen des Vorsitzenden,
5. die Zahl der anwesenden Stadträte,
6. die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
7. die Namen der anwesenden sachkundigen Einwohner sowie Sachverständigen,
8. die Namen der Bediensteten, insbesondere des Schriftführers,
9. die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung),
10. Berichte des Oberbürgermeisters nach § 52 Abs. 5 SächsGemO
11. Mitteilungen von Mitgliedern nach § 16 Abs. 1 GeschO wegen Befangenheit,
12. Anträge im Wortlaut,
13. Anfragen,
14. Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden,
15. die Beschlüsse im Wortlaut und die wesentlichen Diskussionsbeiträge und
16. Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird und Bediensteter der Stadtverwaltung ist.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet; darüber hinaus ermöglicht die Stadt auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 29

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

(3) Alle Anfragen von Stadträten werden mit den vollständigen Antworten der Verwaltung im Amtsblatt veröffentlicht, sofern sie in öffentlicher Sitzung gestellt wurden und nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Dritter dagegensprechen.

VIERTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER AUSSCHÜSSE

ERSTER ABSCHNITT – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER BESCHLIESSENDEN UND BERATENDEN AUSSCHÜSSE

§ 30

Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.

(3) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können nach § 42 Abs. 4 SächsGemO an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich sind.

(4) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 31 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 10 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. §§ 17 Abs. 3 und 29 finden keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

(4) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können nach § 43 Abs. 3 SächsGemO an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES PETITIONSAUSSCHUSSES

§ 32 Geschäftsführung des Petitionsausschusses

(1) Auf das Verfahren des Petitionsausschusses sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich; die in § 10 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. §§ 17 Abs. 3 und 29 findet keine Anwendung.

(3) Ist der Petitionsausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Beratung.

(4) Stadträte, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können nach § 43 Abs. 3 SächsGemO an allen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörende teilnehmen.

(5) Die Geschäftsführung des Petitionsausschusses liegt beim Oberbürgermeister, der den Bürgermeister oder einen anderen leitenden Stadtbediensteten mit seiner dauernden Vertretung beauftragen kann.

(6) Petitionen, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, werden an die zuständige Stelle abgegeben. Der Petent erhält vom Oberbürgermeister eine Abgabennachricht.

(7) Der Petitionsausschuss wird durch die vorsitzende Person, die auch die Tagesordnung aufstellt, einberufen. Petenten, Sachverständige und Bedienstete der Verwaltung werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden eingeladen.

(8) Der Oberbürgermeister bzw. sein Beauftragter nimmt mit einem schriftlichen Bericht oder, wenn dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, durch einen mündlichen Vortrag zur Sach- und Rechtslage der Angelegenheit Stellung.

(9) Der Petitionsausschuss erforscht den Sachverhalt. Er hört in der Regel die Petenten und Dritte an, die zur Aufhellung des Sachverhaltes beitragen können.

(10) Der Petitionsausschuss beschließt über Empfehlungen und leitet diese entsprechend der Zuständigkeit an den Stadtrat oder Ausschuss weiter.

(11) Die dem Ausschuss vorsitzende Person unterrichtet den Petenten unverzüglich schriftlich über die abschließende Entscheidung.

§ 33

Unterrichtung des Stadtrates

Die dem Petitionsausschuss vorsitzende Person hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses im vergangenen Jahr vorzulegen und hierüber im Stadtrat zu berichten.

FÜNFTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DES ÄLTESTENRATES

§ 34

Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Mitglieder aus den Fraktionen werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Mitglieder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen. Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadt zur Beratung im Ältestenrat hinzuziehen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat soll vom Oberbürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

SECHSTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER BEIRÄTE

§ 35

Geschäftsführung der Beiräte

(1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 31) sinngemäß Anwendung soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

(3) Die Geschäftsführung der Beiräte liegt beim Oberbürgermeister, der den Bürgermeister oder einen anderen leitenden Beschäftigten aus einer mit dem Beirat fachlich korrespondierenden Verwaltungseinheit mit seiner dauernden Vertretung beauftragen kann.

(4) Der Beirat wird, in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister bzw. seiner nach Abs. 3 bestellten Vertretung durch die dem Beirat vorsitzende Person einberufen. Die vorsitzende Person stellt die Tagesordnung auf. Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. seiner dauernden Vertretung im Beirat und nach pflichtgemäßem Ermessen wird durch die vorsitzende Person festgelegt, für welche Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit hergestellt wird.

SIEBTER TEIL – GESCHÄFTSFÜHRUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 36

Geschäftsführung der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Ortsvorsteher auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

ACHTER TEIL – SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 37

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Stadtrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt je nach Wahl des Stadtratsmitgliedes in schriftlicher oder elektronischer Form. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung je nach Wahl des Stadtratsmitgliedes in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Den Ortschaftsräten und sachkundigen Einwohnern ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(§ 38

Inkrafttreten)